



Rechtsgrundlagen

Der Minister des Innern
Az.: C1 - 4170 - 042

Erlass über den Mutterschutz von weiblichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren

Vom 30. Mai 1996

Aufgrund der möglichen physischen und psychischen Belastungen im Feuerwehrdienst bestimmt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Regelungen von § 4 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 6 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I, S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I, S. 2911), hinaus:

Weibliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren dürfen an Übungs- und Einsatzdiensten nicht teilnehmen:

1. Von Beginn ihrer Schwangerschaft an bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen.
2. Während der Stillzeit, wenn sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sind.

Dieses Teilnahmeverbot gilt auch für praktische Teile von Lehrgängen, die Übungen unter Einsatzbedingungen oder ähnliche belastende Tätigkeiten erfordern.

Das Vorliegen der Schwangerschaft sowie das Ende der Stillzeit sind dem Träger des Brandschutzes mitzuteilen.

GMBI. Saar 1996. S 143